

Sachen bedürffenden nothwendigen Spesen, als Besoldung des General-Münz-Guardiens, Creiß-Secretarii und dergleichen verwilligten halben Römer-Monath zur Creiß-Cassa nicht eingeliefert, dessen man doch ohne Nachtheil des Creißes nicht entziehen kan, bevoraus weils denen ickigen und deren verstorbenen Erben Bedienten, ein ziemlicher Rest zurücke blieben, So hat man die übergebene Rechnung bemeiten halben Römer-Monaths abnehmen und übergeben lassen, und daraus so viel befunden, daß der annoch außstehende Rest zu Bezahlung der bedürffenden Creiß-Ausgaben bey weiten nicht zureichet, Diesemach dahin geschlossen, daß nicht allein der Rückstandt von denen Restanten binnen vier Wochen unfehlbar in die Creiß-Cassa bezahlet, sondern auch über das ein Drittel des Römer-Monaths von allen Creiß-Ständen binnen ebenmäßiger Frist in gedachte Creiß-Cassa eingeliefert, und hierinnen keine Verzögerung gebraüchet, darbey aber dem Rath zu Leipzig vom Creiß-Directorio aufzuleget werden soll, die in vielen Jahren zurück gebliebene Rechnungen, wegen eingemommener Creiß-Gelder ohne einigen fernern Verzug zu verfertigen, Hohermeltem Directorio einzuschicken, und so dann bey künfftigen Münz-Probation- oder Creißtag, der Abnahm und Erörterung zu gewarten.

§. 7. Nechst diesem haben sich der Churfürsten undt anderer Stän- Münz- Sa-  
de Räte, Botschafften undt Gesandten guter maßen erinnert, was chen.  
bey jüngsten in ao. 1556. zu Leipzig gehaltenen Münz-probation-Tage nicht allem wegen Valvation der groben Münz-Sorten, als Burgund-Holland-Schweizerischen Gelde St. Gallen-Creuz-Bäären, Bock- und anderer dergleichen geringhaltigen ganzen- halben Orts und halben Druthe. Abschaffung der kleinen ungerechten, theils auch vor dieser Zeit ganz unbekandten Sorten, Verfertigung rechter, nach dem Reichs-Schrot und Korn gültige Groschen, Dreyerpfennige in größerer und gewisser Anzahl und Copia, wie auch der Auswechselung und Ausführung der guten vollwichtigen und der Reichs-Ordnung ao. 1559. gemes gemünzte Ehr. darauf haltenden guten Aufsicht und Nachforschung, Confiscation und Bestrafung, sondern auch der schädlichen Rathzieher, Posementirer, Goldschläger halber, nichtweniger so viel das Körnen, Granuliren, Schmelzen, Seigern, Abtreiben, des Bruch und andern Silber-Kaufs und dergleichen betrifft, reiflich und wohl berathschlaget, auf gewisse maße von denen sämblichen Ständen beschlossen und verabschidet worden.

Nun were zwar zu wünschen gewesen, daß solches alles, wie es zu großem Nutz und Beförderung des gemeinen Wesens, auch Ruhm und